

Der juristische Referent Peter von Auer, PRO ASYL e.V. hat am 11.11.2021 die [FAQ des BMI zum Themenkomplex Afghanistan vom 8.10.2021](#) ausführlich wie folgt kommentiert:

In **Ziff. A.I.4** heißt es zu **Personen**, "**die sich nicht auf den Listen befinden, auch wenn sie ggf. angeben, eine Ortskraft gewesen oder besonders gefährdet zu sein**", es könne "grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine Aufnahmezusage vorliegt oder erteilt werden wird". Das ist mit Vorsicht zu genießen. Uns wurden Fälle von Personen gemeldet, die bei der GIZ als Ortskraft tätig waren, aber sich nach der Evakuierung nicht auf der OK-Liste fanden und zur Asylantragstellung gedrängt wurden. Eine Mitarbeiterin der GIZ äußerte mir gegenüber die Vermutung, dass dies bspw. Personen betraf, die unter die Verlängerung des Zeitraums für das OK-Programm fielen (die GIZ hat erst am 23.08. den Anspruchszeitraum ihrer Ortskräfte verlängert: "*Analog zur Regelung des Bundesministeriums der Verteidigung ist nun eine Beschäftigung ab 2013 ausschlaggebend*") aber noch nicht in die Listen aufgenommen wurden. *Es ist also durchaus möglich, dass diese Personen noch nachregistriert werden. Tatsächlich heißt es in Widerspruch zu obiger Aussage auch direkt im Anschluss a.a.O.: "Es steht ihnen frei, sich an ihre ehemaligen Arbeitgeber bzw. jeweiligen Ressortbeauftragten zu wenden, um eine Aufnahme auf die Ortskräfte-Liste zu erreichen"*.

Zum "**Rechtskreiswechsel**": Ebenfalls aus **Ziff. A.I.4** der FAQs ergibt sich, dass das BAMF selbst diejenigen der afghanischen Staatsangehörigen, die Asylantrag gestellt haben, aber auf einer der beiden Listen (Ortskräfte / besonders gefährdete Personen) stehen oder noch auf die Ortskraftliste gelangen, durch Abgleich mit den Listen identifizieren sollen (vgl. hierzu auch **Ziff. C.I.2. und II.2.**). Die Betroffenen sollen auf die Möglichkeit eines Rechtskreiswechsels hingewiesen, und ggf. soll die zuständige ABH über das Vorliegen einer Aufnahmezusage unterrichtet werden. Bei Unklarheit einer ABH, ob eine Person tatsächlich auf der Liste für besonders gefährdete Personen steht, kann die ABH eine Anfrage an afghanische-ortskraefte@bamf.bund.de richten (vgl. Ziff. C.II.3). Zum Rechtskreiswechsel verhält sich auch C.III.4.1, wo es heißt, "im Zuge der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 22 S. 2 AufenthG" habe ggf. eine Rücknahme des gestellten Asylantrags zu erfolgen.

Es ist Skepsis geboten, ob der Übergang vom asyl- zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren so glatt verläuft, weshalb wir bei PRO ASYL (PA) stets dazu geraten haben, zuerst durch entsprechende Antragstellung den Weg über § 22 S. 2 AufenthG zu suchen. Denn so kommt die Fiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG zum Tragen (vgl. auch C.III.4.1). Wird § 22 S. 2 AufenthG dann nicht erteilt, kann immer noch Asylantrag gestellt werden, der Aufenthalt ist während des Asylverfahrens wie üblich durch Aufenthaltsgestattung gesichert. Im umgekehrten Fall - zuerst Asylantragstellung, dann Antrag auf AE nach § 22 S. 2 - erlischt zunächst mit dem Asylantrag das Visum (vgl. § 55 Abs. 2 AsylG). Wird dann der Wechsel nach § 22 S. 2 AufenthG unter Rücknahme des Asylantrags gesucht, ist auch die Aufenthaltsgestattung weg (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 3 AsylG), Betroffene sind dann während des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens vollziehbar ausreisepflichtig, es wird bestenfalls in dieser Zeit eine Duldung ausgestellt werden.

Zu für die Ausreise aus Afghanistan / Einreise in Nachbarstaaten nötigen Dokumenten heißt es in **Ziff. B.II.2**, dass grundsätzlich ein gültiger Reisepass und ein Einreise-/Transitvisum bzw. Aufenthaltstitel erforderlich ist. Es folgt die höchst unsinnige und überflüssige Bemerkung, dass eine von einer deutschen ABH ausgestellte GÜB von Drittstaaten in keinem Fall anerkannt werde. Darauf, dass in der Vergangenheit Verbalnoten

für die Einreise etwa nach Pakistan ausreichend waren und dass sich wohl auf diplomatischem Weg darum bemüht wird, diesen Zustand wiederherzustellen, wird nicht eingegangen.

Unter Ziff. **B.I.4.2.** wird klargestellt, dass es mit Blick auf **§ 36 Abs. 2 AufenthG** "für die Fallkonstellation der afghanischen Familienangehörigen keine vom allgemeinen Aufenthaltsrecht abweichenden Sonderregelungen" gibt, im Klartext: "Härtefallbegründende Umstände müssen sich stets aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben". Es bleibt also bei der Linie aus Ziff. 36.2.2.2 VwV-AufenthG: "Umstände, die ein familiäres Angewiesen sein begründen, können sich nur aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z. B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, können insoweit nicht berücksichtigt werden". Damit wird Forderungen nach einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Norm im Hinblick auf die Situation in Afghanistan eine deutliche Absage erteilt.

In Ziff. **B.II.1.** wird dargelegt, dass eine **Einzelaufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG** von Personen, die weder ehemalige OK sind noch auf der Liste besonders gefährdeter Afghan*innen stehen, "in ganz besonders herausgehobenen Einzelfällen" möglich ist, "soweit das AA hierfür eine entsprechende Begründung im Einzelfall an das BMI sendet und sich für eine Aufnahme aus politischen Gründen ausspricht: "Die Hürden liegen hier sehr hoch". Auf dieser Grundlage kann also in Einzelfällen über einen Visumantrag nach § 22 S. 2 AufenthG noch versucht werden, besonders gefährdeten Personen ein Visum zu verschaffen. Uns sind bislang keine Fälle bekannt, bei welchen dies gelungen wäre. Wir haben aber einen Fall, bei welchem wir mit anwaltlicher Hilfe einen Versuch starten wollen. Wenn euch Fälle bekannt sein oder bekannt werden sollten, bitte ich um Nachricht. U.U. kann in anderen Fällen mit der Vergleichbarkeit der Situation und Art. 3 GG argumentiert werden.

Das **Verfahren nach Erklärung einer Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 AufenthG durch das BMI** wird unter **Ziff. C.I.1.** erläutert. Zusammengefasst: Verteilung durch das BAMF auf die Länder, Zuweisung der Ortskräfte in den Zuständigkeitsbereich einer ABH durch das jeweilige Land. Die ABH sind an die Aufnahmezusage gebunden und prüfen zusätzlich "nur" noch: Einreise mit Visum nach § 22 S. 2 AufenthG; Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG (hier dürfte es interessant werden, ob für jene, die im Zuge der Evakuierungen ohne Pässe hier angekommen sind, die Bereitschaft besteht, Reiseausweise für Ausländer nach § 5 AufenthV zu erteilen, siehe hierzu unten zu C.III.8.1); Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Nr. 1a) (Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit - auch hier wäre interessant, ob bei Einreise ohne Dokumente im Zuge der Evakuierungen nach Ermessen - vgl. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG - vom Vorliegen abgesehen wird); Nichtvorliegen einer Einreisesperre nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

Unter **C.III.8.1.** geht es um die **Möglichkeit der Ausstellung von Passersatzpapieren bei Unmöglichkeit der Passbeschaffung**. Dieser Teil ist so bedeutsam, dass ich ihn hier einfach vollständig wiedergebe:

"Nach aktuellem Kenntnisstand sind die afghanischen Generalkonsulate in Bonn und München sowie die afghanische Botschaft in Berlin nicht geschlossen und bieten grundsätzlich konsularische Dienstleistungen an. Dokumentenrechtliche Anfragen werden nach offiziellen Angaben der afghanischen Botschaft aus technischen Gründen nur in eng begrenzten Umfang bearbeitet. Zu den weiteren Entwicklungen befindet sich das BMI in enger Abstimmung mit dem AA.

Bei afghanischen Staatsangehörigen, die sich bereits seit längerem im Bundesgebiet aufhalten und einen afghanischen Nationalpass besitzen, verlängern die afghanischen

Auslandsvertretungen nach Kenntnissen aus der Praxis grundsätzlich abgelaufene afghanische Pässe mittels Verlängerungsetikett um fünf Jahre. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die zur Verfügung stehenden dokumentenrechtlichen Möglichkeiten für jeden Einzelfall zu prüfen (z.B. Ausstellung eines Ausweisersatzes, Reiseausweis für Ausländer). Da die Handlungsmöglichkeiten der afghanischen Auslandsvertretungen derzeit nicht bekannt sind, sollten Reiseausweise für Ausländer übergangsweise zunächst nur für einen überschaubaren Zeitraum ausgestellt werden (z.B. ein Jahr). Bei afghanischen Staatsangehörigen, die mit einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz in das Bundesgebiet einreisen und keinen afghanischen Nationalpass besitzen, kommt aufgrund der festgestellten Gefährdung die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer in Betracht.

In jedem Fall ist die Identität des Betroffenen anhand der vorliegenden (Pass- und Identifikations-) Dokumente und anderen Erkenntnisquellen sorgfältig zu prüfen".

Dass bei den afghanischen Auslandsvertretungen vorhandenen Nationalpässen eine Verlängerung per Klebeetikett erfolgt, neue Pässe aber nicht ausgestellt werden, wurde von Anwalt*innen bereits bestätigt. Ob die relativ großzügigen Äußerungen zur Ausstellung von Ausweisersatz / Reiseausweis für Ausländer von den ABHen umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Hierzu haben wir bislang noch keine Erfahrungen aus der Beratung. Auf Grund der demgegenüber strengen Anweisung zur Identitätsklärung (das ist ja eh ein BMI-Fetisch, vgl. den [Erlass zur Identitätsklärung bei Niederlassungserlaubnis](#)) fürchte ich, dass von der Möglichkeit des Absehens nach Ermessen nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG kaum Gebrauch gemacht werden wird.

Die Haltung zu **Bundes- und Landesaufnahmeprogrammen (C.III.10.1)** ist bekannt: ein Bundesaufnahmeprogramm ist ob der "Überzeugung, dass bezüglich Afghanistans ein gemeinsames europäisches Vorgehen erforderlich ist", nicht geplant, für Landesaufnahmeprogramme sieht das BMI "keine Notwendigkeit".

Zum **Familiennachzug** wird unter **C.III.13.2.** auf die Generalzuständigkeit sämtlicher deutscher Auslandsvertretungen hingewiesen. Bei Visa, die in Neu-Delhi oder Islamabad beantragt wurden aber nicht abgeholt werden können, können die Antragsteller sich ebenfalls an eine jeweils andere deutsche Auslandsvertretung in der Region wenden.

Bei der Frage des **Sprachnachweises zum Ehegattennachzug (C.III:13.3.)** gibt es skandalöser Weise (aber erwartungsgemäß) kein pauschales Absehen. Es seien unter Berücksichtigung von "Gesundheits- und Sicherheitslage und Bewegungsmöglichkeiten am Wohn- bzw. Aufenthaltsort sowie die persönliche und familiäre Situation der Antragstellenden" die "Umstände des Einzelfalls zu prüfen". Es wird lediglich allgemein davon ausgegangen, dass "das Ablegen einer A1- Prüfung im Zuge von Visumanträgen zur Familienzusammenführung für Menschen, die im Zeitpunkt der Antragsstellung ihren letzten Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort in Afghanistan hatten, grundsätzlich weder möglich noch zumutbar ist". Wenn aber allgemein von der A1-Prüfung abgesehen wird, andererseits aber nicht allgemein auf das Vorliegen der Sprachkenntnisse verzichtet wird, kann das nur heißen, dass die Auslandsvertretungen diese selbst prüfen müssen. Wie das durch hierfür nicht geschultes und ohnedies überlastetes Personal geschehen soll, ist mir schleierhaft. Von Personen, die den Ehegattennachzug schon länger geplant haben, erwartet das BMI, "dass bereits entsprechende Bemühungen um das Erlernen der deutschen Sprache unternommen wurden", diese sollen bei Antragstellung glaubhaft gemacht werden. Auch das ist haarsträubend. Sollen Personen, die sich nicht umgehend nach Eheschließung um A1-Sprachkenntnisse bemüht haben, schlechter gestellt werden, obwohl von ihnen angesichts der aktuellen Lage anerkanntermaßen keine A1-Prüfung erwartet werden kann?

Am gleichen Ort heißt es, dass hinsichtlich der **Sicherung des Lebensunterhalts** nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (deutscher Ehepartner, Nachzug zu Schutzberechtigten unter weiteren Voraussetzungen, vgl. § 30 Abs. 1 S. 3 AufenthG und § 29 Abs. 2 AufenthG) "dürfe" von diesem Regelerfordernis abgesehen werden. Damit wird etwas verklausuliert betont, dass kein atypischer Sachverhalt gesehen wird, der ein Absehen von diesem Regelerfordernis (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG: "setzt in der Regel voraus...") erlaubt. Demgegenüber ist anerkannt, dass ein Ausnahmefall, der ein Absehen von dieser Regelerteilungsvoraussetzung zulässt, dann anzuerkennen ist, wenn ein gemeinsames Leben nur im Bundesgebiet möglich ist (vgl. NK-AuslR, Bender/Leuschner, § 5 AufenthG, Rn. 13). Das ist aber angesichts der Unzumutbarkeit für den hier lebenden Ehegatten, angesichts der dortigen Situation nach Afghanistan zurückzukehren, der Fall.

Bezüglich des **Zugangs zu Integrationskursen** wird unter **C.III.16.1** auf drei denkbare Wege verwiesen:

"- Bei Hilfebedürftigkeit: Verpflichtung durch die Träger der Grundsicherung (TGS) gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (dies folgt daraus, dass die Personen ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Deutschland grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

- Verpflichtung durch die Ausländerbehörde gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG oder
- Zulassung durch das BAMF gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze".

Vorrangig soll hiervon aufgrund des SGBII-Leistungsanspruchs "die Verpflichtungsmöglichkeit über die TGS gem. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG genutzt werden. Dies bietet den Vorteil, dass der Leistungsbezug nach SGB II und die Teilnahmeverpflichtung durch eine Behörde erfolgen. Daraus folgt eine höhere Transparenz und einheitliche Ansprechpartner für die Zielgruppe".

Zum **Status von bereits länger in Deutschland lebenden afghanischen Staatsangehörigen** heißt es unter **C.III.17.1**, dass das BMI nach wie vor "keine Veranlassung sieht, sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, an geduldete afghanische Staatsangehörige Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen. Die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes obliegt den Ländern, die darüber zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen für eine Titelerteilung vorliegen. An dieser Bewertung hält BMI unverändert fest". Auch wenn das BMI an anderer Stelle - und gerade auch im Kontext der hier besprochenen FAQs - detaillierte Vorgaben zur Anwendung des Aufenthaltsgesetzes macht, will es sich hier nicht positionieren. Immerhin spricht es sich aber nicht gegen die Anwendung von § 25 V aus. Das bietet für die Länder Raum, sich an der [Position von Schleswig-Holstein](#) zu orientieren.

In Bezug auf die **Duldung light nach § 60b AufenthG (C.III.17.3.)** bleibt das BMI sturköpfig auf seiner Linie, dass auch bei mehreren Duldungsgründen die Duldung light zu erteilen sein soll. Da dies in der Rechtsprechung anders gesehen wird (vgl. [VG Cottbus, 9 L 134/20, Beschluss vom 28.05.2020](#)), sollte in den doch zahlreich zu erwartenden Fällen Rechtsschutz gesucht werden.

Das folgende Thema hat nur noch Vergangenheitsbezug, nachdem die [letzten Evakuierten bereits Ende Oktober von Ramstein nach Pennsylvania ausgeflogen](#) wurden. Deshalb behandle ich es hier am Ende.

Zu **Personen auf Militärbasen (Ramstein und Rhine Ordnance Barracks)** heißt es unter **C.III.1.1** es sei "grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Evakuierte die US-Militärbasen verlassen, da es sich um einen Transit-Aufenthalt handelt und die Personen unter der Obhut der USA stehen. Eine Einreise nach Deutschland im aufenthaltsrechtlichen Sinn findet nicht statt". Von diesem Grundsatz ausgehend sind die nachfolgenden Ausführungen zu sehen.

Für **Asylgesuche** heißt es unter **C.III.1.4.**: "Asylgesuche nach § 13 AsylG können grundsätzlich nur gegenüber den hierfür zuständigen deutschen Behörden geäußert werden. Wird ein solches geäußert, sind Personen gemäß § 19 Abs. 1 AsylG an die zuständige bzw. nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zu verbringen. Das BAMF ist nicht mit Personal auf den US-Militärbasen vertreten. Sofern ein Asylgesuch die BPOL erreicht, nimmt diese Asylgesuche nach den gesetzlichen Vorgaben auf (Registrierung, Belehrung, ED-Behandlung, Sicherheitsabgleich) entgegen. Die grenzpolizeiliche Kontrolle wird neben der Bundespolizeidirektion Koblenz ggf. auch an anderen Bundespolizeistandorten durchgeführt. Die BPOL leitet die Personen als Asylsuchende, soweit sie nach Überprüfung des Listenabgleichs für eine Aufnahme nach § 22 S. 2 AufenthG nicht in Frage kommen, an die zuständige, oder soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung weiter".

Tatsächlich sind aber vereinzelt evakuierte Personen gehindert worden, Ramstein zu verlassen und es wurde ihnen nicht ermöglicht in der BRD einen Asylantrag zu stellen. Sie mussten - obwohl sie hier Verwandte haben - gegen ihren Willen in die USA weiterreisen. In anderen Fällen soll es gelungen sein, über ein Asylgesuch, das an auf dem Stützpunkt befindlichen Bundespolizisten gerichtet wurde, das Verlassen des Stützpunkts zu erreichen. In wieder anderen Fällen gelang RA*innen eine schriftliche Asylantragstellung.

Die Fiktion der Nichteinreise und des Aufenthalts im Transit auf Militärbasen soll auch für **UMF** gelten, vgl. **C.III.1.3.**, so dass keine Inobhutnahme durch das Jugendamt zu erfolgen habe (vgl. § 42 SGB VIII). Der Aufenthalt im Transit könne - um den USA das Auffinden von Familienangehörigen zu erleichtern - auf maximal zwei bis vier Wochen verlängert werden, "wenn eine entsprechende UMA-gerechte Versorgung und Betreuung sichergestellt" sei. Wie dies auf einer Militärbasis gewährleistet werden sollte, bleibt ein Geheimnis.

Selbst für eine avisierte **Familienzusammenführung** sollte das Verlassen des US-Militärgeländes nicht möglich sein, Betroffene müssten eben "aus den USA oder einem Drittstaat" entsprechende Anträge stellen, vgl. **C.III.1.6.**